Won Appellation und Lauterung / welcher gestalt und wie offt die einzu-

wenden und zugelassen werden sollen

OB sichs nun begebe/daß einige Part/aufgesprochen Urtheil Läuterung bitten/oder das Urtheil straffen / und sich deßhalt en beruffen würde/dem sol man einmal/doch nicht unnothdürftige Läuterung/auch sich an Uns beruffen / nicht versperren / doch daß solches bendes auf unverwandtem Fuß / und alsbald nach herkommen der Berg-Recht geschehe/in andere Weist sol man Appellation nicht gestatten. Der 103. Artickel.

Sodtschläger sollen deß Bergwercks ewiglich verweist werden.
So einer auf Unsern Bergwercken/ohne Rothwehre ein Todschlag
thut dem sol die Stadt und Bergwerck deß Orts er verbrochen/ob
auch gleich die Sache vertragen wird/Ewig verboten sern.

Beschluß.

Holdern hierauf Unseren jestigen und kinstigen Oberwaltern / Bergmeistern und Geschwornen / Bürgemeistern / Richtern und Räthen / und allen denen / sauf Unsern Bergwerchen besehlich haben / auch den Gewerchen / Berlegern / Schichtmeistern / Steigern und sonsten allen andern / sauf Unsern Ersgeburgen sich Unserer Bergwerche gebrauchen oder sonsten darauf enthalten / hiermit ernstlich und wollen / daß sie ben Bermendung Unserer Etraff und Ungnade / solcher Unserer Berg-Ordnung zuwider nichts thun noch hanbeln/sondern sich derselben allenthalben gemäß erzeigen / Und geschicht hieran Unsere zuwerläßiger Will und Meynunge / Bu Urfundt mit Unserm Secret bedruckt / Geschehen und geben zur Annenburg den 4 Novemb. Im Jahr nach Ehrist Unsers lieben HENRN und Seligmachers Gebart / Tansend Fünsschundert und im dren und siebensigsten.